

VEREINSSATZUNG

(Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 04.06.2018)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch- Thail. HIV UND AIDS Association“
2. Sitz des Vereins ist Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne von Tierseuchen im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 3 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Betreuung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken in Form von persönlicher Betreuung im Bedarfsfall
 - b) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit HIV und AIDS im Sinne von § 53 der Abgabenverordnung.
 - c) Unterstützung von Personen und anderen Institutionen bei Ihren auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeiten durch Beratung, Zusammenarbeit und Zuwendung.
 - d) Selbsthilfeprojekte von Betroffenen unterstützen oder zu initiieren.
 - e) Der Verein kann seine Geschäfte im In- und Ausland betreiben, die dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Folgende Personen können Vereinsmitglieder werden:**
 - a) **natürliche Personen**
 - b) **juristische Personen**
2. **Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
3. **Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.**
4. **Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.**
5. **Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.**
6. **Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.**
7. **Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.**

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) **Die Mitgliederversammlung**
- b) **Der Vorstand**

§ 5

Mitgliederversammlung

1. **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn**

mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Schriftform per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) Jedem erwachsenen Mitglied
 - b) Vom Vorstand
9. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Wahl- und Stimmrecht.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart/ Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8

Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt und besitzen ein Stimmrecht.

§ 9

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mind. einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden**
- 2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.**
- 3. Sollte der Verein aufgelöst werden, oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:**

PLAN INTERNATIONAL Deutschland e.V.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.